

dessen genügen die wenigen Stellen, an welchen sie möglich ist, völlig, um darzulegen, dass das Verhältnis zwischen den Hss. das gleiche auch über die Grenzlinie hinaus bleibt, die dem kompilatorischen Teil gezogen ist. 856 berichten 3c—e und das durch 3f vertretene 3 die Erhebung des westfränkischen Prinzen Karl auf den Stuhl von Mainz mit folgenden Worten: 'cui successit Karlus, magis ex voluntate regis et consiliariorum eius, quam ex consensu cleri et populi'. Das ist in 1 und 2 folgendermassen geändert: 'Cui Karolus Pippini regis filius, qui de custodia Corbeiensis monasterii lapsus ad Hludowicum regem patrum suum defecerat, in episcopatu successit IV. ('VIII.' 2) Idus Martii, non solum ex voluntate regis, verum etiam ex consensu et electione cleri et populi'. Man sieht deutlich, dass die Fassung in 3c—e die ursprüngliche ist, die in 1. 2. eine Abänderung erfuhr, weil eine unbequeme Tatsache verschleiert werden sollte. 863 erzählen die Annalen von dem Verrat eines Grafen, der im Auftrage Karlmanns gegen Ludwig den Deutschen einen Flussübergang verteidigen sollte; in 1 und 2 ist der Fluss genannt: 'vada fluminis Swarzahae hostibus prohibiturus', in 3 und seinen Schwesterhandschriften steht statt des Namens ein N.: der Verfasser der Annalen hatte, wie es so häufig vorkam, den Namen nicht sofort in Erfahrung bringen können und in seiner Niederschrift den Platz dafür unter Vorausschickung der Abkürzung für 'nomine' freigelassen. In 1. 2 ist die Lücke von anderer Hand ausgefüllt worden, in 3 und seiner Gruppe ist sie, dem Original entsprechend, erhalten geblieben. Im selben Jahresbericht hat uns dann die Hs. 3 abermals den ursprünglichen Wortlaut erhalten, und zwar sie allein, denn 3c—e sind — über dieses Verhalten wird später noch geredet werden — zu 1. 2 abgescwenkt: 3 berichtet zu dem Tode des Erzbischofs Karl von Mainz: 'et per totum deinceps annum vacavit episcopatus'. Dagegen haben wir den Wortlaut von 1 und 2 schon kennen gelernt: er ist dort 'cui Liutbertus in episcopatus honore successit II. Kal. Decembris', hier 'et Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec.', und die letztere Fassung ist in Form eines späteren Randnachtrages zuletzt auch in die Hs. 3 selbst gelangt. Die Erklärung für die Diskrepanz, die Kurze zum Gliede eines so wichtigen Beweises machen wollte, ist einfach genug: die Hs., auf welche 1 und 2 gemeinsam zurückgehen, stimmte im Texte mit der ursprünglichen Lesart von 3 überein, suchte sie aber durch eine Randnotiz zu korri-